

**Gebührensatzung zur Niederschlagswassersatzung  
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)**

**(GS zur NWS)**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlassen die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU - nachfolgend als AWA-Ammersee bezeichnet - folgende Gebührensatzung zur Niederschlagswassersatzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb ihrer öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung nach §1 Abs. 1 der Niederschlagswassersatzung (NWS) für das Gebiet der Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Wielenbach und Wörthsee, ausgenommen für die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach der Gemeinde Wielenbach Gebühren. Sie verfolgen dabei das Ziel einer umweltverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserkanalisation eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Die nach Absatz 1 und 2 ermittelten Grundstücksflächen werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert gemäß der nachfolgenden Tabelle multipliziert.

<b>Flächentyp</b>	<b>Art der Befestigung</b>	<b>Abflussbeiwert</b>
Dachflächen	Ziegel, Dachpappe	1,0
	Metall, Glas, Schiefer	1,0
	Flachdach Kies	0,8
	Gründach	0,5
Straßen, Wege, Plätze, Hofflächen	Asphalt, Beton	1,0
	Pflaster	0,7
	Kiesflächen (locker)	0,5
	Rasengittersteine	0,4

(3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasseranlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Niederschlagswasseranlage besteht, werden die überbauten und befestigten Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Niederschlagswasseranlage werden die überbauten und befestigten Flächen voll herangezogen.

(5) Der Gebührenschuldner hat den AWA-Ammersee auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes. Änderungen der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung den AWA-Ammersee mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so können die AWA-Ammersee die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,21 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

(8) Für ungenehmigt eingeleitetes Niederschlagswasser, berechnet sich die Gebühr nach der zugeführten Menge oder angeschlossener Fläche. Kann der Gebührenpflichtige die Einleitungsmenge nicht durch Aufzeichnungen nachweisen, wird sie geschätzt.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt, bzw. bei bereits angeschlossenen Grundstücken mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(2) Die Niederschlagswassergebühr für die ungenehmigte Einleitung entsteht mit jeder Einleitung in die Niederschlagswasseranlage.

### **§ 4**

#### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

(4) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft

(5) Im Falle des § 2 Abs. 8 ist Gebührenschuldner auch, wer für die nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser verantwortlich ist. Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 5 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 5**

### **Abrechnung, Fälligkeit**

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser wird jährlich, die von nicht genehmigten Einleitungen bei jeweiliger Feststellung abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld für Niederschlagswasser sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 6**

### **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Gebühr maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Herrsching am Ammersee, den 06.12.2023.

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe -gKU-

Christian Schiller

Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier

Vorstand